HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10 **DIENSTAG, DEN 13. MÄRZ** **2007**

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 2007	Zweite Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	85
6. 3. 2007	**Gesetz zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Sternschanze** neu: 2001-3	86
6. 3. 2007	**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Absatz 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder** neu: 4100-3	88
6. 3. 2007	**Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH)** 2251-4	91
6. 3. 2007	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“** 640-2	92
6. 3. 2007	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mietenspiegelbefragungsverordnung) neu: 29-1-2	94
6. 3. 2007	Verordnung zur Änderung der Wohngelddatenabgleichsverordnung 402-27-1	96
–	Druckfehlerberichtigung	96

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

Vom 2. März 2007

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. April 2007, aus Anlass der Veranstaltung „Ostern 2007“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 30. September 2007, aus Anlass der Veranstaltung „30jähriges Jubiläum des Billstedt Centers“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird beschränkt auf das Billstedt-Center.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 2. März 2007.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Gesetz
zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Sternschanze

Vom 6. März 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Festlegung der Ortsteilnummern des Bezirks Altona

Die Ortsteile des Bezirks Altona erhalten die in der Anlage 1 festgelegten Ortsteilnummern.

§ 2

Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Sternschanze

Der Stadtteil Sternschanze besteht aus dem Ortsteil 207. Die genauen Grenzen des Ortsteils ergeben sich aus der Grenzbeschreibung (Anlage 2).

§ 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit die räumliche Gliederung für die Zusammensetzung und die örtliche Zuständigkeit der Bezirksversammlungen sowie für die Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft von Bedeutung ist, ist dieses Gesetz erstmals auf die auf das Inkrafttreten folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen beziehungsweise auf die auf das Inkrafttreten folgende Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft anzuwenden.

(3) Im Übrigen ist dieses Gesetz erst ab dem ersten Tag des Monats anzuwenden, der auf die auf das Inkrafttreten folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen folgt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 2007.

Der Senat

Anlage 1

Nummerierung der Ortsteile im Bezirk Altona

Ortsteil	Stadtteil
201	Altona-Altstadt
202	Altona-Altstadt
203	Altona-Altstadt
204	Altona-Altstadt
205	Altona-Altstadt
206	Altona-Altstadt
207	Sternschanze
208	Altona-Nord
209	Altona-Nord
210	Altona-Nord
211	Ottensen
212	Ottensen
213	Ottensen
214	Ottensen
215	Bahrenfeld
216	Bahrenfeld
217	Bahrenfeld
218	Groß Flottbek
219	Othmarschen
220	Lurup
221	Osdorf
222	Nienstedten
223	Blankenese
224	Blankenese
225	Iserbrook
226	Sülldorf
227	Rissen

Anlage 2

Grenzbeschreibung für den Stadtteil Sternschanze

Bezirk: Altona
Stadtteil: Sternschanze
Ortsteil: 207

Die Nordseite des Bahngeländes von der Stresemannstraße bis zum Weg Schulterblatt, dieser bis zur Südseite der Altonaer Straße, diese und die Südseite des Weges Kleiner Schäferkamp bis zur Südseite der Schröderstiftstraße, diese 390 Meter bis zur Ostseite des unbenannten Weges im Sternschanzenpark, diese bis zur Nordseite des Weges Sternschanze, diese bis zur Südseite der Schröderstiftstraße, diese bis zur Westseite der Rentzelstraße, diese bis zur Südseite des Bahngeländes, diese bis zur Ostseite der Schanzenstraße, diese bis zur Nordseite der Lagerstraße, diese bis zur Ostseite der Sternstraße, diese (einschließlich der Flurstücke 337, 1647, 852, 338, 339, 341 und 1555 der Gemarkung St. Pauli-Nord; Hausnummern: Sternstraße 70-98, Kampstraße 23-29, 36-42) bis zur Mitte der Fahrbahn des Weges Neuer Kamp, diese bis zur Ostseite des Weges Neuer Pferdemarkt, diese (an der südlichen Seite der beiden nördlichen Verkehrsinseln) an die Westseite des Weges Neuer Pferdemarkt verspringend, diese bis zur Nordostseite der Stresemannstraße, diese bis zur Juliusstraße, zur Mitte der Stresemannstraße verspringend, diese bis zur Nordseite des Bahngeländes.

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Absatz 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder

Vom 6. März 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 30. November 2006 in Brüssel unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Absatz 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 13 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 2007.

Der Senat

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Absatz 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,
schließen diesen Staatsvertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30. November 2006.

Präambel

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität der Register betreiben die Länder gemeinsam unter der Internetadresse www.handelsregister.de ein Internetportal (Registerportal). Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die automatisierten Registerabrufsysteme (§ 9 Absatz 1 HGB[1]) der Länder und dient der Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte (§ 10 HGB[2]). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht.

§ 1
Gegenstand und Ziele des Registerportals

Durch die Entwicklung und den Betrieb des bundesweiten Registerportals soll insbesondere erreicht werden:

1. Über das Registerportal wird die jedermann zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister in elektronischer Form eröffnet. Der Zugang erfolgt unmittelbar und bundesweit zu allen an das Registerportal angeschlossenen Abrufsystemen der Länder.
2. Das Registerportal erlaubt eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen und juristischen Personen.
3. Zur Nutzung des Portals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Mit der dabei zugewiesenen Benutzerkennung kann – ohne zusätzliche Registrierung – im Bestand aller angeschlossenen Bundesländer recherchiert werden.
4. Das Registerportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
5. Das Registerportal steht als zentrale Bekanntmachungsplattform in Registersachen[3] zur Verfügung.
6. Das Registerportal schafft die Voraussetzung, mit anderen elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere dem Unternehmensregister[4] und dem statistischen Unternehmensregister[5], über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.

§ 2
Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

Die Freie und Hansestadt Hamburg bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 9 Absatz 1 S. 4 HGB[6], über das die Daten aus dem Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hamburg (Registergericht) der Freien und Hansestadt Hamburg abrufbar sind. Die Berechtigung, weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Registerdaten zu eröffnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Bestimmung des elektronischen Bekanntmachungssystems

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 10 HGB[7], über das die Bekanntmachung der Eintragungen erfolgt.

(2) Die Registerbekanntmachungen der Amtsgerichte werden zur Veröffentlichung an das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Daten.

---

1) im Sinne von § 9 Absatz 1 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

2) im Sinne von § 10 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

3) im Sinne von § 10 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

4 im Sinne von § 8 b HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

5) im Sinne von § 4 Statistikregistergesetz gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

6) im Sinne von § 9 Absatz 1 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

7 im Sinne von § 10 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

§ 4
Zentrale Anmeldung zum elektronischen Abrufverfahren des Landes

Die Freie und Hansestadt Hamburg überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zu dem elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

§ 5
Zentrale Erfassung von Gebührentatbeständen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg überträgt die Zuständigkeit für die Erfassung der Gebührentatbestände des elektronischen Abrufverfahrens über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) Die Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Absatz 2 JVKostO beurteilt sich nach dem Recht der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 6
Protokollierung der Abrufe

(1) Die Übertragung nach § 5 umfasst auch die Pflicht der zuständigen Stelle zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 53 HRV. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält über die Abrufe zum Nachweis der gemäß § 5 erfassten Gebührentatbestände eine monatliche Übersicht. Die protokollierten Daten werden der Freien und Hansestadt Hamburg in elektronischer Form bereitgestellt.[8)]

(2) Die zuständige Stelle ist befugt, Teilnehmer am Abrufverfahren, die die von ihnen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, zu sperren. Im Übrigen teilt die zuständige Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Nutzung des Abrufverfahrens die Zweckbestimmung des § 9 Absatz 1 HGB übersteigt.

§ 7
Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg überträgt die Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, soweit die Abrufe über das Registerportal erfolgt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg überträgt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8
Einsatz von elektronischen Bezahlsystemen und Lastschriftverfahren

(1) Zur Abgeltung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, die für Abrufe entstehen, die über das Registerportal erfolgen, ist der Einsatz elektronischer Bezahlsysteme und des Lastschriftverfahrens gestattet.

(2) Abrufe nach Absatz 1 erfolgen ohne vorherige Anmeldung nach § 4. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält zum Nachweis der nach Absatz 1 erfolgten Abrufe eine monatliche Übersicht.

§ 9
Auskehrung der Einnahmen

Der Reinerlös der auf Grund der Übertragungen nach § 7 und § 8 eingenommenen Gebühren für die Teilnahme und Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Freie und Hansestadt Hamburg überwiesen. Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – ggf. nach Abzug von Gebühren eines Lastschrift- bzw. elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 10
Vereinsregister

Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg elektronisch führt und die Vereinsregister über das Registerportal zugänglich sind, gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

§ 11
Kosten

Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Höhe wird durch gesonderte Dienstleistungsvereinbarung festgelegt.

§ 12
Betrieb des Registerportals

Die Einzelheiten über die Entwicklung und den Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder sowie die Kostenverteilung werden in einer Dienstleistungsvereinbarung besonders geregelt.

§ 13
Inkrafttreten und Kündigung

(1) Der Staatsvertrag tritt mit Austausch der Ratifikationsurkunden, frühestens am 1. Januar 2007, in Kraft. Das Inkrafttreten dieses Vertrages bleibt von der Wirksamkeit eines entsprechenden Vertrages mit anderen Ländern unberührt.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2011 zulässig.

---

8) im Sinne von § 53 HRV-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Brüssel, den 30. November 2006

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen

gez. Ministerin Müller-Piepenkötter

Brüssel, den 30. November 2006

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Präses der Justizbehörde
gez. Senator Lüdemann

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

Vom 6. März 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein am 13. Februar 2007 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 2007.

Der Senat

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Erster Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Medienstaatsvertrag HSH vom 13. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird das einleitende Wort „Insbesondere“ durch das Wort „Vorrangig“ ersetzt, in Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. die Förderung von Projekten der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik mit Gesamtaufwendungen von 5 vom Hundert der der Anstalt gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 zugewiesenen Mittel.“

   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Sie soll ferner im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten,

   1. an den Förderungen aus Mitteln gemäß § 55 Absatz 4 Satz 1 für die in § 55 Absatz 4 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 vorgesehenen Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, Projekte der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich, Projekte der Medienkompetenzförderung und Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein und Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken im Rahmen einer Gesellschafterstellung in der Medienstiftung HSH mitwirken,
   2. Aufträge zur Medienforschung vergeben,
   3. Nutzer von audiovisuellen Angeboten beraten, insbesondere durch die Unterstützung der Vergabe eines Gütesiegels für die Gebrauchstauglichkeit von Gerä-

ten, soweit das Gütesiegel im Wesentlichen finanziell selbst tragend organisiert ist."

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 1 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 23 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu. Ab 2011 stehen von diesem Anteil 400.000 Euro jährlich der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH zur Verfügung."

b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a) werden die Worte „und § 58 Absatz 5" gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Länder werden die finanzielle Ausstattung der Anstalt rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 2010 überprüfen und die Parlamente der Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren. Zuvor fordern die Länder die Anstalt frühzeitig zur Stellungnahme auf."

3. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

c) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „und nach Absatz 5" gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2007 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Protokollerklärungen

1. Falls der Erste Medienänderungsstaatsvertrag HSH nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist es der gemeinsame Wille der Länder, dass auch der zum 1. März 2007 in Kraft getretene Medienstaatsvertrag HSH unverzüglich aufgehoben wird. Ein Aufhebungsstaatsvertrag nach dem Modell des § 44 des NDR-Staatsvertrags soll den Parlamenten bis spätestens zum 31. Oktober 2007 vorgelegt werden.
2. Die Rücklagemittel der HAM in Höhe von ca. 700.000 Euro sollen der MA HSH und die Rücklagemittel der ULR in Höhe von ca. 1.200.000 Euro sollen der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH zur Verfügung stehen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen"

Vom 6. März 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über das „Sondervermögen Stadt und Hafen" vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 415), geändert am 21. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, Wasserflächen, das in der Anlage 1 zu diesem Gesetz grau gekennzeichnete Grundstück sowie die in Anlage 2 genannten vermieteten Flächen."

1.2 In Satz 3 wird die Bezeichnung „Anlage" durch die Bezeichnung „Anlage 2" ersetzt.

2. Der anliegende Plan wird als Anlage 1 beigefügt.

3. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 Satz 2 wird Anlage 2.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 2007.

Der Senat

Anlage 1

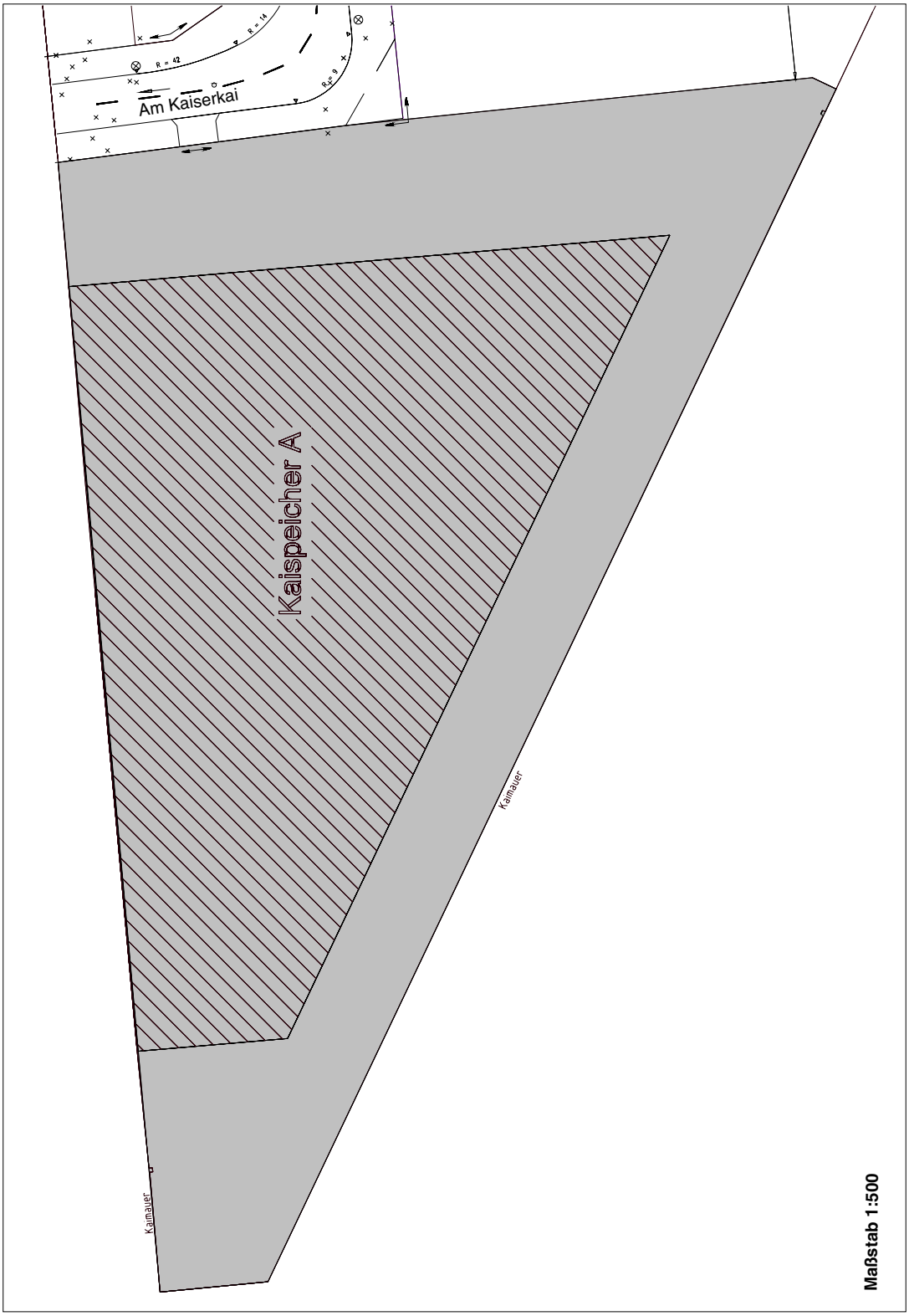
Am Kaiserkai
R = 14
R = 42
R = 9
Kaispeicher A
Kaimauer
Kaimauer
Maßstab 1:500

Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mietenspiegelbefragungsverordnung)

Vom 6. März 2007

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 543), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Erstellung der Mietenspiegel 2007 und 2009 wird in der Freien und Hansestadt Hamburg über Daten nicht preisgebundener Mietwohnungen betreffend das Wohngebäude, die Wohnung und das Mietverhältnis eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich bei der Grunderhebung auf eine repräsentative Bruttostichprobe von zu erwartenden 50.000 Wohnungen bis zu einer Ergebnisstichprobe von etwa 11.500 Wohnungen. Die repräsentative Bruttostichprobe wird aus dem geschätzten mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestand gezogen.

(2) Die Fortschreibung 2009 bezieht sich auf eine Bruttostichprobe, die sich aus der Grunderhebung von 2007 ergibt.

(3) Zu Kontrollzwecken in 5 vom Hundert der Fälle sowie bei unvollständigen Interviews und bei mit weniger als 30 Wohnungen belegten Mietenspiegelfeldern kann eine Nachbefragung erfolgen.

(4) Im Rahmen der Erhebung sollen die jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie die Vermieterinnen und Vermieter der Wohnungen etwa zu gleichen Teilen befragt werden. Anstelle der jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieterinnen und Vermieter können deren Beauftragte befragt werden.

§ 3

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum sind jeweils die Monate März bis September 2007 und 2009. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2007 und 1. April 2009.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch eine Vorbefragung mittels Fragebogen zum Herausfiltern von mietenspiegelrelevanten Wohnungsmerkmalen, die sich aus der Anlage 1 ergeben und durch eine Interviewer-Befragung unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbaren PC's (Laptop-PC) unter Verwendung eines inhaltlich gleichen Fragebogens. Die Merkmale ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale bei der Erhebung gemäß § 2 sind:

1. Merkmale zum Herausfiltern des mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestandes,
2. Merkmale betreffend das Mietverhältnis,
3. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung.

Die Daten zu den Erhebungsmerkmalen nach Satz 1 können sowohl bei der Mieterin beziehungsweise dem Mieter als auch bei der Vermieterin beziehungsweise dem Vermieter erhoben werden.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) sowie Telefonnummer der im Rahmen der Zufallsstichprobe ausgewählten Mieterinnen und Mieter sowie Vermieterinnen und Vermieter oder ihrer Beauftragten.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt.

(2) Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Auswertung durch Dritte durchführen zu lassen.

(3) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert veröffentlicht oder ausgewertet werden.

§ 9

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. März 2007.

Anlage 1

Liste der Erhebungsmerkmale für die Vorbefragung

1. Gebäudeart (z.B. Heim oder heimähnliche Unterkunft, Ein- oder Zwei-Familienhäuser),
2. Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung,
3. Gewerbliche Nutzung der Wohnung,
4. Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung,
5. Nutzung der Wohnung durch Hauptmieterinnen beziehungsweise Hauptmieter, Untermieterinnen beziehungsweise Untermieter oder Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer,
6. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mieterinnen beziehungsweise Mietern und Vermieterinnen beziehungsweise Vermietern,
7. Bezugsfertigkeit / Baujahr des Gebäudes,
8. Wohnfläche,
9. Vermieterseitige Ausstattung

Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale für die Interviewer-Befragung

1. Merkmale betreffend das Mietverhältnis

1.1 Angaben zu den Vertragsparteien,

1.2 Vermieterstatus (ehemals gemeinnützige Wohnungsgesellschaft oder Genossenschaft, städtische Gesellschaft),

1.3 Dauer des Mietverhältnisses, der Mietzahlung,

1.4 Datum der letzten Mietveränderung,

1.5 Grundlage des letzten Mieterhöhungsverlangens,

1.6 Art der Unterlagen zur Höhe der Miete, der Betriebs- und Heizkosten,

1.7 Größe der Wohnung nach Zahl der Räume und Wohnfläche,

1.8 Höhe der Netto-Kaltmiete,

1.9 Höhe der Gesamtzahlung der Mieterin beziehungsweise des Mieters für den Monat April 2007 beziehungsweise April 2009,

1.10 Bestandteile der monatlichen Gesamtzahlung (Umlagen/Vorauszahlungen für Heizung und/oder Warmwasser sowie für Betriebskosten),

1.11 Zahlungsweise der Umlagenvorauszahlungen,

1.12 Höhe eines eventuell zu zahlenden Modernisierungszuschlags,

1.13 Sonstige Beträge der monatlichen Gesamtzahlung,

1.14 Ermäßigungen durch angerechnete Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen oder Kürzungen,

1.15 Art der Miete (Staffel-/Indexmiete),

1.16 Vermieter-/Verwalterwechsel in den letzten 5 Jahren,

2. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung

2.1 Zahl der Stockwerke,

2.2 Zahl der Wohnungen,

2.3 Lage der Wohnung im Gebäude,

2.4 Baualter des Gebäudes beziehungsweise der Wohnung,

2.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungsausstattung durch die Vermieterin beziehungsweise den Vermieter in den letzten 5 Jahren,

2.6 Merkmale betreffend die Ausstattung

- Ausstattungsmerkmale der Wohnung (z.B. Heizungsart, Standard von Küche und Bad, sonstige bauliche Merkmale),
- Ausstattungsmerkmale des Gebäudes (z.B. Fahrstuhl, Nebenräume, Schließ-/Gegensprechanlage, sonstige bauliche Anlagen),

2.7 Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung)

Verordnung zur Änderung der Wohngelddatenabgleichsverordnung

Vom 6. März 2007

Auf Grund von § 37b Absatz 6 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2030, 2797), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755), wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 2 Absatz 2 der Wohngelddatenabgleichsverordnung vom 6. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 280) erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags, sowie
2. von Zinserträgen, die auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38), zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), mitgeteilt wurden.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. März 2007.

Druckfehlerberichtigung

Im Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft vom 6. März 2007 (HmbGVBl. S. 83) muss das Datum in der Schlussformel statt „6. März 2005“ richtig heißen **„6. März 2007“**.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).